Satzung des FC Bayern München Fanclub
~Treu den Roten~

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ~Treu den Roten~ und hat seinen Sitz in 41352 Korschenbroich-Scherfhausen 90.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Verein im Sinne des BGB. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen und Interessen.

2. Der Verein wurde als Fanclub des FC Bayern München am 01. März 2016 gegründet und ist offiziell beim FC Bayern München als Fanclub anerkannt. Die Fanclubnummer lautet 99905938.

3. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

-Abhalten von Versammlungen, Gesellschaftsabenden und Ausflügen,

-Fahrten zu den Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München,

-Pflege der Beziehung zu anderen Vereinen und Fanclubs,

-Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums und

-Mitglieder zum sportlichen und fairen Umgang miteinander und gegenüber anderen anzuhalten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft sowie Beendigung

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, jede juristische Person oder Jugendliche mit Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. (siehe auf unsere Homepage www.treu-den-roten.de/Mitglied werden/Download Aufnahmeantrag)

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

5. Jedes neue Mitglied erhält einen kostenlosen Fanclub Mitgliedsausweis. Der Ausweis ist Fanclubeigentum und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod. Der Ausschluss durch den Vorstand kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens und wegen Äußerungen, die dem Verein schaden können, erfolgen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, bekannt zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

7. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens 2 Monate vor Geschäftsjahresschluss, zu erfolgen.

8. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

9. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ab der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat.

§4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag bis spätestens **zum 28.2. des jeweiligen Jahres** zu bezahlen (am besten per Dauerauftrag).

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

a) 1.Vorsitzenden / de,
b) 2.Vorsitzenden / de,
c) Kassierer / in und
d) Schriftführer / in.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs.

3. Um Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgt die Wahl alle 4 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Block-, Einzel- und Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, (z.B. bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein), endet auch das Amt als Vorstand.

Der verbleibende Vorstand kann dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Mitgliederversammlung hat dann ein neues Mitglied zu wählen.

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der Beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Rechtsgeschäft on 500,00€ bedarf es der Zustimmung des anderen Vorsitzenden.

§7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten, in der auch über das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung berichtet wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder per E-Mail. Mitglieder die ihre E-Mail Adresse nicht mitgeteilt haben, werden schriftlich per Post eingeladen. Der Einladung sind eine Tagesordnung der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4.Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

5. Bei Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter vorgeschlagen. Dieser leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.

6. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung, unter Angabe von Gründen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Während der Mitgliederversammlung führt ein Schriftführer, der vor der Versammlung bestimmt wird, ein Protokoll. Das Protokoll wird vom 1. und dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

§8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§9 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 04.01.2020 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender